

## Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris und Mag. Michael Truppe als weitere Mitglieder, über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

### I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 126/2011, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

### II. Begründung

#### 1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit E-Mail vom 13.11.2012 übermittelte der Bundeskommunikationssenat zuständigkeitshalber eine bei ihm am 02.11.2012 eingelangte Beschwerde von A an die KommAustria. In dieser wurde als tendenzielle politische Äußerung und Verletzung des „ORF-Objektivitäts-Gebotes“ gerügt, dass Ö1-Sprecher B am 17.10.2012 im Ö1-Morgenjournal um 7:00 Uhr anlässlich des Sieges der Nationalmannschaft gegen Kasachstan und der ausgezeichneten Leistung des Spielers David Alaba und unter Bezugnahme darauf, dass Landeshauptmann „Platter Alaba auf Englisch angesprochen“ habe, einen politischen Seitenhieb gegen Landeshauptmann Platter dadurch getätigt habe, dass er „höhnisch eingeworfen hätte, dass diesen [gemeint: David Alaba] ein Landeshauptmann nicht kenne.“

Dies stelle eine (neuerliche) Verletzung des „ORF-Objektivitäts-Gebots“ durch den genannten Ö1-Sprecher dar.

## **2. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der vorliegenden Beschwerde des Beschwerdeführers.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G entscheidet die KommAustria auf Grund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet. Der Begriff der „unmittelbaren Schädigung“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a umfasst nach ständiger Spruchpraxis neben materiellen auch immaterielle Schäden, wobei diese zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müssen (nicht von vorneherein ausgeschlossen sein dürfen). Die Schädigung muss den Beschwerdeführer „unmittelbar“, d.h. selbst betreffen und sie muss unmittelbare Folge einer Verletzung des Gesetzes sein (vgl. dazu VfSlg. 11.958/1989, 12.125/1989, 13.512/1993). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt.

Der Beschwerdeführer hat lediglich eine Verletzung des Objektivitätsgebotes behauptet, ohne näher darzulegen, worin eine derartige Schädigung seiner Person oder Rechte bestehen könnte.

Sofern der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde vorbringen wollte, dass sein subjektives Empfinden durch die Sendungen gestört wurde, ist anzumerken, dass dies kein Kriterium für die Beurteilung als „Schädigung“ nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G darstellt (Vgl. die zu dem selben Beschwerdeführer ergangenen Bescheide des Bundeskommunikationssenats, BKS vom 23.06.2005, GZ 611.929/0006-BKS/2004, vom 02.05.2006, GZ 611.929/0004-BKS/2006, vom 10.08.2006, GZ 611.929/0008-BKS/2006, vom 15.11.2006, GZ 611.929/0011-BKS/2006, vom 26.04.2007, GZ 611.929/0003-BKS/2007, vom 18.06.2007, GZ 611.929/0006-BKS/2007, vom 10.12.2007, GZ 611.929/0007-BKS/2007 und vom 01.09.2008, GZ 611.929/0002-BKS/2008).

Die Beschwerde war daher als offensichtlich unbegründet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 36 Abs. 3 ORF-G zurückzuweisen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 12. Dezember 2012

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)